

Reich die Kirche ist; er ist der Lehrer, die Kirche seine Lehranstalt; er ist der Hohepriester, die Kirche sein Tempel. Während im ersten Teil, Buch 1, die allgemeinen Grundsätze aufgestellt werden und zur Darstellung kommen: Christus und sein Reich; Petrus, Christi Stellvertreter; die Apostel; die Sutzession; Eigenschaften und Kennzeichen des Reichs Christi, Verfassung des Reichs Christi auf Erden, endlich das Priestertum, d. i. die Ordination und die Eigenschaften für Zulassung zu dieser und die Wirkungen derselben, werden in in Buch 2 die Quellen des Kirchenrechts abgehandelt. Der zweite Teil soll sodann Christi Königtum, Lehramt, hohes Priestertum umfassen. Dieser zweite Teil beginnt erst mit dem fünften Band; der sechste schließt das Königtum noch nicht ab. Dieser Teil über das Königtum umfaßt: 1. Abschn. Die Herrscherordnung: Kap. 1. Der Papsst und sein Primat (Übersicht, einzelne Rechte, Befugung des Apostolischen Stuhles, Gehilfen des Papstes: Kurie, Metropolitonen usw.); Kap. 2. Die Episcopalgewalt (Seminarier, Visitation, Diözesanynode, Benefizialwesen, Exemtionen usw.). Troß der Unvollständigkeit des Werks haben die Anschauungen desselben einen unberechenbaren Einfluß auf das kirchliche Leben, namentlich in Deutschland, ausgeübt. Selbst den an sich trockensten juristischen Materien weiß Phillips Leben und Geist einzuhauchen. Aus jedem Satz spricht der überzeugungstreue, theologisch geschulte Katholik, der gründliche Jurist und der gewiegte Historiker. Solang es eine kirchliche Rechtswissenschaft gibt, wird Phillips „Kirchenrecht“ unter der Literatur derselben einen hervorragenden Rang einnehmen. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Phillips auf Antrieb Josephs v. Görres im Jahr 1848 in Folge des Kölner Ereignisses, der Wegführung des Erzbischofs Clemens August v. Droste auf die Festung Minden, mit Guido Görres die „Historisch-politischen Blätter“ gründete, welche die bedeutendste und einflußreichste politische Revue des katholischen Deutschlands werden sollte. Die Artikel, die aus der Feder Phillips rühren, sind meist historischer oder kanonistischer, weniger politischer Natur; dieselben sind gesammelt in zwei Bänden als „Vermischte Schriften“. Überhaupt war Phillips nicht so sehr Politiker und hat als solcher weniger eine öffentliche Rolle gespielt, vielmehr fand er in der rein wissenschaftlichen Tätigkeit seinen eigentlichen Lebensberuf. Davon zeugen die neun Abhandlungen, die er noch in seinem Alter in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie (Bd LXIV bis LXXI) über die Iberer, ihre Einwanderung in die Pyrenäische Halbinsel und ihre Sprache, über das keltische Volk und die Wohnsitze der Kelten veröffentlichte.

Fassen wir noch einmal das Urteil über Phillips zusammen, so müssen Freund und Feind anerkennen: Phillips war ein gläubiger Katholik, ein biederer Charakter, ein tiefer Gelehrter und ein

fruchtbarer Schriftsteller auf dem Gebiet des deutschen und kirchlichen Rechts. Prof. v. Schulte stellt ihm das Zeugnis aus: „Mag man die prinzipiellen Anschauungen von Phillips teilen oder nicht, das muß ihm jeder lassen: es war seine Überzeugung, welcher er folgte; er wollte der Kirche dienen und hat der Kirche nach seiner Anschauung große Dienste geleistet; die Wissenschaft war nach der Kirche sein Liebsles, in ihren Annalen ist ihm ein Ehrenplatz gewidmet“ (Allgem. deutsche Biographie XXVI 88).

Literatur. Rosenthal, Konvertitenbilder I<sup>2</sup> 478 ff.; Siegel im Almanach der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften (Wien 1873) 192 ff.; Hülskamp im Lit. Handweiser (1872) 399 f.; v. Wurzbach, Ver. XXII 211 ff.; v. Schulte, Geschichte der Quellen u. Lit. des kanon. Rechts III 375 ff.; berf., Allgem. deutsche Biographie XXVI 80 ff. [Heiner.]

**Physiokraten. I. Begriff.** Das in Frankreich entstandene physiokratische System stellt sich als Reaktion gegen Polizeistaat und Merkantilpolitik dar. Der Staat hatte es als seine Aufgabe betrachtet, das wirtschaftliche Leben nach allen Richtungen zu beeinflussen und großziehen und besonders die inländische Industrie durch Polizeivorschriften, Reglements und andere künstliche Mittel zu heben. So notwendig und segensreich anfänglich dieser Schutz sein mochte, mit der Zeit mußte er, sobald nämlich der Zweck erreicht und das Wirtschaftsleben erstarkt war, ins Gegenteil sich verkehren und als beengende Bevormundung und als Hemmnis der Entwicklung empfunden werden. Andererseits folgte der einseitigen Begünstigung und der Überschätzung von Handel und Industrie ein Niedergang und Nothstand der misachteten Landwirtschaft.

Die Wahrnehmung der schlimmen Lage, worin sich der Bauernland befand, veranlaßte Männer, wie Boisguillebert (gegen Ende des 17. Jahrh.) und Bauban (Projet d'un dimes royal, 1707), die als Vorläufer des Physiokratismus gelten können, ihre Stimme zugunsten des gedrückten Bauern zu erheben. Ersterer weist darauf hin, daß es gerade der produktivste Stand sei, der in elenden Verhältnissen sich befinde. Und Marschall Bauban machte, von denselben Erwägungen ausgehend, den Vorschlag, vor allem die Hauptursache jener Nothlage, die indirekten Steuern aus der Welt zu schaffen und an ihrer Stelle eine einzige Steuer, einen von den landwirtschaftlichen Produkten und von dem Ertrag des Handels und der Industrie erhobenen Zehnten einzuführen.

Bahnbrechend unter den Physiokraten selbst waren:

1. François Quesnay (1694/1774), Leibarzt Ludwigs XV. Seine berühmte gewordene Schrift *Tableau économique* (1758) bedeutet den Höhepunkt der physiokratischen Lehrentwicklung.

2. Turgot, Finanzminister Ludwigs XVI. Seine *Réflexions sur la formation et la distribution des richesses* erschienen im Jahr 1766.

3. Regelmäßig wird in erster Reihe auch Gournay genannt, der jedoch in wesentlichen Punkten andere Wege einschlug.

4. Ein Anhänger des Systems von größerer Bedeutung war ferner der ältere Mirabeau, der Verfasser des Werks *L'ami des hommes*.

Außerhalb Frankreichs sind zu nennen:

5. Der Baseler Ratschreiber Zsclin (*Traum eines Menschenfreundes*, 1759) und

6. der Deutsche Schlettwein, Kammerat des gleichfalls physiokratisch gesinnten Markgrafen Karl Friedrich von Baden (1738/1811).

Außerdem verdienen Erwähnung die Franzosen Dupont de Nemours, Mercier, Abbé Baudeau, Abbé Morellet, Condorcet.

Als Kern der Theorie, wie sie Quesnay entwickelte, können folgende Lehren angeführt werden.

II. Die allgemeinen philosophischen Voraussetzungen und ihre Anwendung. Es gibt keinen Unterschied zwischen Natur- und Geisteswissenschaften in dem Sinn, als wäre man nur dort berechtigt, von Gesetzen zu sprechen. Wohl sind moralische und physische Gesetze voneinander verschieden, aber auch erstere sind natürliche Gesetze und beide Kategorien stehen in Harmonie. Auch in den Geisteswissenschaften ist somit die exakte Forschungsmethode und nicht die historische anzuwenden. Die obersten, für das gesamte menschliche Handeln geltenden Prinzipien, diese absoluten Normen, sind vor ihrer Verwirklichung im göttlichen Weltplan vorhanden und bleiben stets in Kraft. Sie sind durch die Vernunft zu erkennen und haben ihre Macht in ihrer Evidenz. Die Erfahrung, die zu diesen evidenten Erkenntnissen führt, ist die eine Erkenntnisquelle; die andere, davon getrennte, ist der Glaube; seine Quelle wiederum ist die göttliche Offenbarung und sein Zweck die Erreichung des jenseitigen, ewigen Lebens. Für das diesseitige Leben sind zwei Ordnungen zu unterscheiden, *ordre naturel* und *ordre positif*; die natürliche Ordnung umfaßt die oben charakterisierten, evidenten Gesetze, die das gesellschaftliche Leben normieren. Die natürliche Ordnung ist durch positive zu verwirklichen: im großen und ganzen die floischen Ideen von einer natürlichen Ordnung, wie sie besonders von Cicero verwertet und von den christlichen Schriftstellern des Altertums und Mittelalters weitergebildet worden sind. Der Grundgedanke geht also dahin, daß der natürlichen Ordnung oder der „Natur“ die herrschende Stellung einzuräumen sei. Diese Maxime wird sowohl auf dem politischen wie ökonomischen Gebiet durchgeführt.

1. Rechts- und Staatsphilosophie. Quesnay knüpft in üblicher Weise an die Theorie vom Urzustand an. Während Hobbes eine mit dem Augenblick des staatlichen Zusammenschlusses erfolgende Verminderung der natürlichen Rechte angenommen hatte, behauptet er ihre Steigerung. Im Naturzustand besitzt nämlich jeder nur, was

er durch Arbeit sich erwirbt, sicherlich nicht mehr, als er zum Leben bedarf. Schließen sich die Menschen zur Sicherung ihrer natürlichen Rechte zusammen, so wird das Grund- und Urrecht auf Eigentum besetzt und damit seine Kraft und sein Wert erhöht. Auf das, was zur Existenz erforderlich ist, hat jeder ein unbedingtes Recht; kann er selbst diese Mittel sich nicht verschaffen, so hat zunächst die Familie, sekundär die Gesellschaft die strikte Pflicht, diese Mittel zu gewähren. Jeder hat sodann das natürliche Recht, sich über das nötige Maß hinaus Eigentum zu erwerben; die daraus entstehende Ungleichheit ist gegenrechtlich und von Gott gemollt; denn sie ist die Vorbedingung des Kulturfortschritts und für den Armen ein Ansporn. Die Hauptaufgabe des Staats ist der Schutz der Bürger gegen gewaltsame Angriffe von außen und gegen ungerechte Eingriffe Dritter in ihre Rechte. Die beste Verfassung stellt ein *pouvoir absolu réglé par les lois* dar, ein Ideal, abgeleitet aus der Tatsache der absoluten Herrschaft Gottes über die Welt. Für die positive Gesetzgebung bildet das Naturgesetz die unbedingt maßgebende Norm. Die Jurisprudenz sollte darum ihre Hauptaufgabe in der Erforschung des *ordre naturel* und nicht in der der veränderlichen menschlichen Gesetze erblicken.

2. Dieselben allgemeinen Prinzipien werden auf das wirtschaftliche Leben angewendet. Als Ziel hat hier die möglichst hohe Steigerung der nationalen Wohlfahrt zu gelten. Hierzu ist ein zweifaches erforderlich, einmal positiv, die Bodenkultur so ergiebig als nur möglich zu machen, und nicht etwa, nach Art der Merkantilpolitik, möglichst viel Geld anzusammeln, was den nationalen Wohlstand weder bewirkt noch sichert, wie die Zustände Spaniens und Frankreichs bewiesen; andererseits negativ, unberechtigte Eingriffe Dritter fernzuhalten. Letzteres ist die Aufgabe des Staats, der zu diesem Zweck die Rechtsordnung aufstellt; der höchste Wohlstand aber kann nur dadurch erreicht werden, daß die Betätigung des Eigeninteresses freigegeben wird, mit der einen Beschränkung, daß fremde Rechte nicht verletzt werden. Was die drei großen Wirtschaftszweige anbelangt, so ist die eigentlich produktive Tätigkeit nicht das Gewerbe oder der Handel, sondern der Ackerbau. *L'agriculture est la source de toutes les richesses*. Nur die landwirtschaftliche (dazu gehört natürlich auch z. B. die forstwirtschaftliche) Tätigkeit schafft nämlich neue materielle Güter und damit neue Werte; sie allein wirft Reinertrag (*produit net*) ab. Die Funktion von Handel und Gewerbe erschöpft sich in Bewegung und Veränderung der Stoffe und Waren; jener transloziert, dieses konzentriert schon vorhandene, durch die landwirtschaftliche Tätigkeit dank der im Boden ruhenden Naturkraft gewonnene Werte. Das industrielle Produkt ist gleich dem Wert des Materials plus Arbeitslohn, dazu die Kosten der Abnutzung von Geräten, Kleidern usw.; der Wert

des Produkts repräsentiert also nur die Summe bereits existierender Werte. Das Interesse der Landwirtschaft muß darum im Gegensatz zur bestehenden Politik das Ausschlaggebende und Entscheidende sein. Aus dieser Auffassung ergibt sich die soziale Gliederung des royaume agricole. Als produktiv gilt nur, wer wirtschaftliche, d. h. neue materielle Werte schafft; die andern Klassen sind steril. Näherhin werden drei Klassen unterschieden:

a) Die produktive Klasse; sie bebaut den Grund und Boden; dazu hat sie die nötigen Vorstüsse zu leisten; sie muß an die Grundbesitzer die Renten bezahlen.

b) Ebenbieje Grundbesitzer (von Turgot classe disponible genannt) bilden die zweite Klasse. Sie empfängt den produit net aus der Hand der produktiven Klasse, die ihre Vorstüsse und den Ersatz der Abnutzung ihres stehenden Kapitals zurückbehält.

c) Die unproduktive („sterile“) Klasse umschließt alle, die andere als landwirtschaftliche Arbeiten und Dienste leisten. Zu diesen 3 Klassen gehören nur die Unternehmer und Besitzer; die besitzlosen Arbeiter bilden keine selbständige Klasse. Turgot nennt als zweite Klasse die classe stipendiée (d. h. diejenigen, die Rohstoffe verarbeiten, die Industriellen und Handwerker) und als dritte Klasse die erwähnte classe disponible (d. h. Grundbesitzer, Rentiers und Beamte).

Auf dem Gebiet des Handels entspricht die freie Konkurrenz dem ordre naturel. Dadurch wird nämlich erzielt, daß die Warenpreise niedrig stehen und daß insbesondere die Gewinne der Zwischenhändler, deren Tätigkeit da, wo sie unnötig wäre, als unnatürlich, wo sie nicht entbehrt werden kann, als notwendiges Übel erscheint, nur eine geringe Höhe erreichen. Denn eigentlich sollte sich der Güterverkehr zwischen dem ersten Verkäufer und dem Konsumenten vollziehen und jener sollte den Preis erhalten, den dieser bezahlt. Zwischen beide drängt sich aber der Zwischenhändler, der dort möglichst wenig bezahlen, hier möglichst viel herauschlagen will. Allzu großer Gewinn der Kaufleute ist stets ein Zeichen, daß der Handel auf Kosten anderer Wirtschaftszweige bevorzugt wird; eine ähnliche Ursache liegt dann zugrunde, wenn der Kaufmann großen Gewinn angeblich aus dem internationalen Verkehr zieht; bei näherer Prüfung wird man finden, daß in seinem eignen Land Handelsprivilegien vorhanden sind und daß darin die Quelle seiner Reichtümer zu suchen ist. Die Lehre von der Handelsbilanz beruht auf irrtümlichen Voraussetzungen.

Große Wichtigkeit im Gefüge des ganzen Systems kommt der Preislehre und Preispolitik zu. Wie nicht anders zu erwarten, steht auch hier das landwirtschaftliche Interesse im Mittelpunkt. Was die Blüte des nationalen Wohlstands garantiert, sind, kurz gesagt, dauernd hohe Preise für landwirtschaftliche Produkte. Als Begründung

wird angeführt, daß der Bauer so in die Lage versetzt sei, seinen Betrieb zweckentsprechend einzurichten, einen hohen produit net zu erzielen und an den Grundbesitzer abzuliefern; auch Industrie und arbeitende Klasse haben davon ihren Nutzen.

Die für die Zinslehre maßgebenden Grundfälle ergeben und begreifen sich unschwer, wenn man im Auge behält, daß die natürliche Basis für den Zins der Reinertrag des Bodens ist. Der Zins soll sich nämlich nur daraus erklären, daß man dafür ein Reinertrag bringendes Grundstück erwerben kann. Besteht daher zwischen Reinertrag und Zins eine wesentliche Verschiedenheit zu umgunsten des ersteren, so ist das ein unnatürlicher und ungesunder Zustand.

3. Für die Besteuerung ergibt sich aus der eigentümlichen Auffassung von der allein produktiven landwirtschaftlichen Tätigkeit eine wichtige praktische Konsequenz. Erzeugt nur der Boden produit net, so wird auch die Steuerlast gerechterweise darauf gelegt. Freilich scheint so die aderbaufreundliche Tendenz des Systems ins Gegenteil umzuschlagen; allein dies ist angeblich nur Schein; denn schon bisher hat der Grundbesitz tatsächlich die ganze Steuerlast getragen, und zwar die noch vermehrt um die Unkosten, die durch die indirekten zu einem Teil von rücksichtslosen Steuerpächtern eingezogenen Steuern verursacht worden waren; die Steuern auf Löhne, Waren, die Vermögenssteuer der Pächter, alle diese Abgaben seien auf den Grundbesitzer abgewälzt worden. Die fortan allein noch zu erhebende und den Bodenreinertrag erfassende Steuer soll so gestaltet werden, daß sie dem Nationaleinkommen proportional ist.

4. Charakteristische Anschauungen enthält schließlich die Bevölkerungslehre. Das niedere Volk (peuple bas) wird zwar nicht als eigne und eigentliche Klasse, immerhin aber doch vom Gesichtspunkt des nationalen Wohlstands aus als unentbehrlich angesehen wegen der Arbeit, die es zu leisten hat, und wegen der Konsumtion. Quenen spricht sich unwillig über die Ansicht aus, daß das niedrige Volk in Armut und Unwissenheit zu erhalten sei; er weiß aber wirksame sozialpolitische Mittel, es zu heben, nicht anzugeben. Die Bevölkerung hat die Tendenz, den durch das natürliche Bedürfnis gewährten Spielraum zu überschreiten. Die einzig richtige Bevölkerungspflege richtet darum ihr Absehen auf Hebung des nationalen Wohlstands; dieser aber kann nur durch Erhöhung des Reinertrags der Landwirtschaft gesteigert werden, während die künstliche Förderung von Handel und Gewerbe die Landbevölkerung in die Städte trieb. Um jedoch einer zu starken Volksvermehrung vorzubeugen, ist das Heiratsalter zu regeln; hat sich die Gefahr bereits eingestellt, so empfiehlt sich als geeignetste Abhilfe die Kolonisation in fremden, wenig bevölkerten Ländern. Was endlich den Lohn betrifft, so pflegt er dem jeweiligen Unterhaltsbedürfnis zu entsprechen; er gravitiert nach der Preishöhe der Nahrungsmittel.

Gerät der Arbeiter ohne seine Schuld in Not, so ist, wie oben bemerkt wurde, die Gesellschaft kraft natürlichen Rechts verpflichtet, ihm den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Ein „Recht auf Arbeit“ hat der einzelne allerdings in dem Sinn, daß der Staat alle diesem Recht entgegenstehende Schranken niederzulegen gehalten ist, nicht jedoch im sozialistischen Sinn, als müßte der Staat im Notfall für angemessene Arbeits Gelegenheit und entsprechenden Lohn sorgen.

III. Die **physiokratische Schule**. Das System, wie es Quesnay entwickelt hat, wurde nicht überholt, nur modifiziert und in gewissen Hauptpunkten von einzelnen Schülern mit größter Einseitigkeit verfochten. Waren bei Quesnay die Forderungen der freien Konkurrenz und des freien Handels noch nicht als absolute Vorschriften für die positive Ordnung aufgetreten und findet sich bei ihm das Wort *laissez faire, laissez passer* nur einmal und nur als Zitat, so vollzieht sich hierin bald eine wesentliche Änderung: die „natürliche Ordnung“ gelangt zur Alleinherrschaft im System und nur das Absolute wird betont. Dies trug der Schule häufig mit Recht scharfen Vorwurf ein, indem sie als einseitig und verschroben doktrinär bezeichnet wurde. Im einzelnen sei noch bemerkt, daß insbesondere Mirabeau das *laissez faire, laissez passer* zur Parole machte. Läßt man die natürlichen Gesetze ungehemmt walten, so fördert man ebendamit das Wohl der Gesamtheit, während ein Eingreifen der Regierung nur störend wirken kann. Eigeninteresse und Gemeininteresse stehen in letzter Linie in vollkommener Harmonie, so im ganzen Wirtschaftsleben und so auch insbesondere beim Handel. Eine hervorragende Stellung unter den Physiokraten nimmt Turgot ein. Als Minister, der mit den Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens zu rechnen hatte, mußte ihm ein derart einseitiger Doktrinariusismus fremd sein; er hat sich ähnlich, wie Colbert von den schroffen Einseitigkeiten des Merkantilismus, von denen seiner Schule freizuhalten gewußt. Es gelang ihm, Handelsfreiheit für Getreide herzustellen; dagegen brachte ihn das Ungeflüm, womit er gegen die Zünfte vorging und an sich notwendige Reformen in die Hand nahm, zu Fall. Durch seine Ansichten über verschiedene Materien auf volkswirtschaftlichem Gebiet hat Turgot die Wissenschaft gefördert, so durch seine Arbeitsteilungs-, Geld-, Grundrenten-, Kapital- und Kapitalzinslehre, ebenso durch seine Lohntheorie; durch letztere wurde er der Vorläufer Ricardos, durch die andern Theorien Vorgänger von Adam Smith. In der sozialen Gliederung der Gesellschaft und in der Anschauung von der allein produktiven landwirtschaftlichen Tätigkeit folgt er Quesnay. Gournay tritt für die Befreiung der Industrie von den staatlichen Schranken ein, hält aber auch jene, nicht nur den Ackerbau, für produktiv. Ebenso ist er im Gegensatz zu Quesnay Anhänger der Handelsbilanzlehre. Dagegen huldigt auch er

wiederum der Ansicht, daß im freien Handel stets das vernünftige Privatinteresse mit dem der Gesamtheit harmoniere.

IV. **Vürdigung**. Eine gerechte und billige Beurteilung des Systems hat davon auszugehen, daß der Physiokratismus die natürliche und in gewissem Maß notwendige Reaktion war gegen die Merkantilpolitik mit ihren für das Wirtschaftsleben schließlich geradezu verderblichen Wirkungen. Es wäre darum unbillig, das System vom heutigen Standpunkt der Wissenschaft aus einseitig einer allzu scharfen Kritik zu unterziehen. Neben dem bereits angedeuteten Verdienst ist ein zweites nicht minder bedeutendes hervorzuheben, das darin besteht, daß Quesnay zum erstenmal den Versuch eines Gesamtüberblicks des volkswirtschaftlichen Prozesses unternommen und ein eignes wissenschaftliches System aufgebaut und begründet hat; will man Quesnay nicht als Begründer der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft gelten lassen, so bedeutet doch jedenfalls sein System einen großen Fortschritt auf dem Weg der Entwicklung der Disziplin zur selbständigen Wissenschaft. Dazu hat sicherlich auch beigetragen seine Theorie von den wirtschaftlichen Gesetzen; Ideen, die später von Adam Smith, Ricardo, Malthus erfolgreich verwertet worden sind und auch der deutschen Wissenschaft Dienste geleistet haben. Freilich geht es nicht an, diese Gesetze auf gleiche Stufe mit den Naturgesetzen zu stellen; daß es jedoch im volkswirtschaftlichen Leben gewisse regelmäßige Erscheinungen gibt, die man als wirtschaftliche „Gesetze“ mit Anbringung der nötigen Kautelen bezeichnen und fassen kann, wird allerdings nicht zu bezweifeln sein; aber auch so ist noch zu scheiden zwischen „Gesetzen“ des Sollens, d. h. sittlichen Geboten, und den aus natürlichem Selbstinteresse hervorgehenden Gesetzen des Geschehens (z. B. das Gesetz der Gravitation oder Tendenz der Preise nach gewissen Kosten). Daß nach dem heutigen Stand der Wissenschaft die Lehre von der allein produktiven landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie das einseitige *laissez faire*-Prinzip irrig und verwerflich, und daß das Projekt von der einzigen Steuer verfehlt und undurchführbar ist, braucht kaum gesagt zu werden. Hätten die Physiokraten die historische Methode nicht vernachlässigt, ja verworfen, so hätte sie schon ein Bild auf die Geschichte des Altertums — von allen andern Ermägungen abgesehen — belehrt, daß jenes Prinzip die Gesellschaft in unheilvoller Weise zerklüftet und damit die Gefahr der Revolution und schließlich die des Ruins für den Staat heraufbeschwören muß. Ein von Markgraf Karl Friedrich von Baden in einigen Gemeinden unternommener Versuch mit der einzigen Steuer scheiterte kläglich. Von großer praktischer Bedeutung wurde dagegen das von den Physiokraten vertretene Freihandelsprinzip, das später namentlich in England auf dem Gebiet der Wissenschaft wie der Politik eine große Rolle spielen sollte.

**Literatur.** A. Ouden, *Cuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay* (Frankf. u. Par. 1888, vollständige Ausgabe seiner Werke); ders., *Die Maxime laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden* (1886); ders., *Geschichte der Nationalökonomie I, 2* (1902); Ouden, *der die Forschung in unserer Frage wesentlich gefördert hat, bietet hier auch S. 511 ff ein ausführliches Literaturverzeichnis*; St. Bauer, *Zur Entstehung der Physiokratie, in Jahrb. für Nationalök. u. Statistik, Neue Folge XXI* (1890) 113 ff; W. Hasbach, *Die allgemeinen philosoph. Grundlagen der von François Quesnay u. Ab. Smith begründeten polit. Ökonomie, in G. Schmollers Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen X* (1890); G. Schelle, *Dupont de Nemours et l'école physiocratique* (Par. 1888); L. Coffa, *Introduzione allo studio dell' economia politica* (Mail. 1892) 278 ff; Günzberg, *Die Gesellschafts- u. Staatslehre der Physiokraten* (1907). [D. Schilling.]

**Placetum regium, landesherrliches Plazet.** [Begriff, Geschichtliches, Kritik.]

1. **Begriff.** Unter dem landesherrlichen Plazetrecht versteht man die Befugnis der Landesregierung, zu verlangen, daß von kirchlichen Behörden ausgehende kirchliche Erlasse nicht eher veröffentlicht oder mitgeteilt werden, bis diese Veröffentlichung von der staatlichen Behörde gestattet ist. Diese Gestattung wurde durch das Wort placet ausgedrückt, daher der Name. Das Plazetrecht wurde in den letzten Jahrhunderten von den Regierungen in verschiedenster Weise und aus verschiedenen Rechtsgründen beansprucht. In Spanien und Frankreich berief man sich zugunsten desselben zumeist auf hergebrachte Gewohnheit und das durch sie erlangte Recht oder auch darauf, daß dem Landesherrn bezüglich der päpstlichen Erlasse dasselbe Recht zukomme wie bezüglich solcher von auswärtigen Mächten. Unter dem Einfluß protestantischer Anschauungen wird das Plazetrecht als eine der Landesregierung aus sich zukommende Vollmacht hingestellt und unter den *iura circa sacra* aufgezählt, während die *iura in sacra* dem Staat abgesprochen werden. Der moderne Staat faßt es gleichfalls als ein in der Gebiets-hoheit liegendes Recht auf, da der Staat absolute und ausschließliche Souveränität in seinem Territorium besitze.

Der Umfang, in welchem es beansprucht und gehandhabt wurde, ist gleichfalls sehr verschieden. Er nicht selten wurde es bezüglich aller Erlasse der römischen Kurie in Anspruch genommen, also nicht etwa bloß der Gesetze und allgemeinen Verordnungen, sondern auch der Verleihungen von Pfründen, der Ablassbrevien, Dispense usw., so nicht nur in Österreich nach den Hofdekreten vom 12. Sept. 1767, 20. März 1781 und 7. Nov. 1794, sondern auch im ersten der Organischen Artikel, welche Napoleon I. dem Konfordat von 1801 beifügte; dasselbe verlangte auch § 118 des XI II, Tit. 11 des preuß. Allg. Landrechts. Auch im 17. und 18. Jahrh. wurde in Belgien, Spanien, Frankreich das noch neue Plazet durchgehends für

die päpstlichen Aktenstücke jedweder Art verlangt. Von den Gesetzen nahm man allerdings die dogmatischen Definitionen manchmal aus. Ebenso waren die von der römischen Pönitentiarie ermittelten Dispense und Absolutionen dem Plazet nicht unterworfen. Wie für die päpstlichen, so sollte auch für die bischöflichen Erlasse von größerer Bedeutung vor ihrer Veröffentlichung die Genehmigung der Regierungen eingeholt werden. So verlangten in Spanien während der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. mehrere königliche Verordnungen das königliche Plazet für die Veröffentlichung der Beschlüsse der Diözesanynoden. In Österreich sollte unter Kaiser Joseph II. das Plazet auch für die bischöflichen Hirten schreiben erbeten werden; bereits Maria Theresia hatte dies verlangt, und frühere Herrscher hatten den Bischöfen die Verkündigung von Exkommunikationskentenzen ohne vorherige staatliche Genehmigung derselben verboten. — In neuerer Zeit begegnet man einer viel milderen, aber doch noch bedeutlichen Anwendung des Plazet, indem es nur für jene Erlasse gefordert wird, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen. Die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse werden nämlich in der Gegenüberstellung zu den rein kirchlichen Verhältnissen viel zu weit ausgedehnt, und dadurch wird die Freiheit der Kirche auf ihrem eignen Gebiet doch wieder beeinträchtigt. Während in früheren Zeiten die vorherige Einholung des Plazet verlangt wurde, besteht in neuerer Zeit in einzelnen Staaten die mildere Praxis, daß nur eine mit der Veröffentlichung des Erlasses gleichzeitige offizielle Vorlage zu geschehen hat.

2. **Geschichtliches.** Bereits in den mittelalterlichen Kämpfen zwischen einzelnen Staatsgewalten und den Päpsten hatten die ersteren sich des Verbots der Veröffentlichung oder Exequierung von päpstlichen Erlassen als eines Kampfmittels gegen die letzteren bedient; so verboten Heinrich IV. und Friedrich II. die Verkündigung des über sie ausgesprochenen Bannes in den ihrem Machtbereich unterworfenen Ländern; ebenso unterjagte z. B. Ludwig der Bayer dem Kapitel der Bartholomäuskirche zu Frankfurt (1343), irgenwelche vom Römischen Stuhl oder dessen Legaten kommenden Briefe contra clericos nobis adhaerentes anzunehmen oder ihnen Folge zu leisten. Doch kann man solche Verbote kaum als die ersten Anfänge des Plazet ansehen, da sie lediglich für die Zeit des Kampfs gegeben wurden und als Waffen in dem bereits ausgebrochenen Kampf dienen sollten. Als Ursprungszeit des landesherrlichen Plazet gibt man gewöhnlich das 15. Jahrh. an; es soll in der Befugnis, welche zur Zeit des okzidentalistischen Schismas den Bischöfen gegeben wurde, die in ihre Sprengel gelangenden päpstlichen Schreiben vorerst zu untersuchen, ob sie von dem rechtmäßigen Papst ausgegangen seien, sein Vorbild haben. Wie dem immer sei, sicher hat